

Satzung der Gemeinde Schiffdorf über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Schiffdorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 12. Mai 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2023

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), der §§ 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren und Auslagen nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die Ansprüche auf den Ersatz von Kosten bei Nachbarschaftshilfe und übergemeindlichen Einsätzen regelt § 30 NBrandSchG.

§ 2 Gebühren- und Auslagenpflicht für Einsätze und Leistungen im Rahmen der Pflichtaufgaben

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen der höheren Gewalt, oder durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebautes System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG)

5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen.

- (2) Gebühren für unentgeltliche Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG werden bei der Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde Schiffdorf Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1, Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 Gebühren- und Auslagenpflicht für freiwillige Einsätze und Leistungen

- (1) Für freiwillige Einsätze und Leistungen gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 NBrandSchG und freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Freiwillige Einsätze und Leistungen sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht der Gefahrenabwehr dienen und die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen – insbesondere:
 - a) Allgemeine freiwillige Leistungen
 - Bergungs-, Sicherungs- und Räumungsarbeiten
 - Prüfung von feuerwehrtechnischen Anlagen
 - Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern
 - Einfangen von Tieren
 - Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Aufzügen etc.
 - zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten
 - Rettungsdienstunterstützung (z. B. Transport stark übergewichtiger Patienten, Ausleuchtung Rettungshubschrauber)
 - Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen
 - Beseitigung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährlichen Stoffen
 - Stellung von Feuerwehrkräften (ggf. mit technischem Gerät) zu anderen als den in § 2 genannten Fällen
- (3) Handelt es sich bei den grundsätzlich kostenersatzpflichtigen Einsätzen nach Abs. 1, um Einsätze im Zusammenhang mit Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände, werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Freiwillige Einsätze und Leistungen werden von den Feuerwehren der Gemeinde Schiffdorf nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehren der Gemeinde Schiffdorf besteht nicht.

§ 4 Gebühren- und Auslagenschuldner

- (1) Gebühren- und Auslagenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 und § 3 dieser Satzung die Gebührenschuldner gem. § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenverzeichnis, Gebühren- und Auslagenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende (nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten).
- (3) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind, so sind für den Einsatz die Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Feuerwehrhaus ergeben.
- (4) Gebühren werden bei im Nachhinein offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Einsatzkräften, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung objektiv erforderlichen Einsatzfahrzeuge, -geräte sowie Einsatzkräfte berechnet.

§ 6 Gebühren- und Auslagenentrichtungspflicht, Gebühren- und Auslagenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren- und Auslagenentrichtungspflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr der Gemeinde Schiffdorf oder mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebühren- und Auslagenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr oder mit der Rückgabe der Geräte in das Feuerwehrhaus.
- (3) Die Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung fällig.
- (4) Der Gebührenanspruch wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

(5) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebühren- und Auslagenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Absatz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(6) Die Vorschriften des Nds. Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde Schiffdorf haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehren diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Schiffdorf, 14.12.2023

gez. Wärner
Bürgermeister

(L.S.)

Kostenersatz-/Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung der Gemeinde Schiffdorf über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Schiffdorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 12. Mai 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2023

Ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage Euro/30 min.
1.	Personaleinsatz	
1.1	je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	
	Grundbetrag/Grundgebühr	67,00 € /je Angehöriger
	Zusatzbetrag/Zusatzgebühr	tatsächl. Verdienstaussfall
1.2	für gestellte Brandsicherheitswache je Mann	67,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen	
2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug	304,00 €
2.2	Löschgruppenfahrzeug	323,00 €
2.3	Tanklöschfahrzeug	453,00 €
2.4	Einsatzleitwagen	65,00 €
2.5	Gerätewagen	114,00 €
2.6	Hilfeleistungslöschfahrzeug	996,00 €
2.7	Mannschaftstransportwagen	67,00 €
3.	Geräte	
3.1	Drohne	30,00 €
4.	Verbrauchskosten	
4.1	Verbrauchs- und Sanitätsmaterial	Tagespreis
5.	Allgemeine Anmerkung	
5.1	Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten von Fachbetrieben werden nach Vorlage von Rechnungen gesondert abgerechnet.	

Schiffdorf, 14.12.2023

gez. Wärner
Bürgermeister

(L.S.)